

Gemeinde Büsserach Schularztreglement



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büsserach

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Büsserach unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Büsserach einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- ³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens;
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
 - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
 - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat schliesst mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über eine kantonale oder ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab.
- ² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst.



§ 3 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung:
 - a) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
 - b) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - c) ordnet nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium Massnahmen an;
 - d) behandelt Reklamationen der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes; Beschwerdeinstanz ist in jedem Fall aber der Gemeinderat.
 - e) liefert die Budgetzahlen der Finanzverwaltung;
 - f) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

§ 4 Schulärztin oder Schularzt

- ¹ Die Schulärztin oder der Schularzt:
 - a) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger;
 - b) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischen Aspekten;
 - c) kontrolliert die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und führt diese subsidiär auch bei sich in der Arztpraxis durch;
 - d) kontrolliert den Impfstatus und allenfalls das Impfangebot;
 - e) berät die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte;
 - f) bildet sich für ihre/seine spezifischen Aufgaben weiter;
 - g) erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Schulleitung.
- ² Rechte und Pflichten der Schulärztin oder des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.
- ³ Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0)] und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 5 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung



§ 6 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- ¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
 - a) im Kindergarten (6. Lebensjahr);
 - b) im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr);
 - c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder für neu eingetretene Schülerinnen und Schüler.
- ² Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig. Sie benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Sie erfolgen in deren Begleitung.
- ³ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und falls vorhanden der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- ⁵ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 7 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

- Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.
- ² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

4. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- ¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- ² Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- ³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.



§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- ¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
- ² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 11 Weitere Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

¹ Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

5. Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

- Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die Gemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

6. Finanzielles

§ 14 Leistungen der Gemeinde, der Erziehungsberechtigten und der Krankenversicherung

- ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- ² Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnose-Code) oder bei Bestehen einer Zusatzversicherung für das Kind können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.
- ³ Sofern die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen nicht von der obligatorischen



Krankenpflegeversicherung oder einer Zusatzversicherung übernommen werden, trägt die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten.

§ 15 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der schulärztlichen Leistungen wird im Anstellungsvertrag geregelt.

7. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsweg

- ¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- ² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 19. Oktober 2020

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Dezember 2020

Josef Christ

Gemeindepräsident

Genehmigt durch das Departement des Innern am: 17. Dezember 2020